

MERKBLATT

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall

Das vorliegende Merkblatt gibt eine Übersicht der wichtigsten Fragen, die sich bei Krankheit oder Unfall im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stellen. Im Einzelfall sind das Personalrecht und das Sozialversicherungsrecht massgebend.

1. Lohnfortzahlung

Die Mitarbeitenden haben bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall Anspruch auf eine Lohnfortzahlung von bis zu 730 Tagen. Sie umfasst die volle Besoldung, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gilt, inklusive allfälliger Sozialzulagen. Eventuelle Taggelder der Unfallversicherung fallen für die Zeit, in der ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, an den Arbeitgeber.

Ausnahmen:

- Während der Probezeit dauert die Lohnfortzahlung einen Monat.
- Endet ein befristetes Arbeitsverhältnis vor Ablauf der 730 Tage, so endet auch der Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- Bei Anstellungen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen kann eine kürzere Lohnfortzahlung vereinbart sein.

2. Heilungs- und Pflegekosten

Bei Krankheit sind die Heilungs- und Pflegekosten im Rahmen der persönlichen Krankenversicherung abgedeckt.

Für die Folgen eines Unfalls sind die Mitarbeitenden obligatorisch bei der Suva (Verwaltungspersonal sowie kantonale Lehrpersonen) bzw. Zürich Versicherung (Volksschul- und Musikschullehrpersonen) gegen Unfall versichert. Damit sind die Heilungs- und Pflegekosten in der allgemeinen Abteilung abgedeckt. Bei Berufsunfällen, Berufskrankheiten sowie Unfällen auf dem Arbeitsweg übernimmt der Kanton zusätzlich die Kosten für die halbprivate Abteilung. Bei Mitarbeitenden, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden (Verwaltung) bzw. 5.34 Lektionen (Lehrpersonal) pro Woche beträgt, deckt die Unfallversicherung den Berufsunfall, den Nichtberufsunfall - d.h. den Unfall in der Freizeit - und die Berufskrankheit ab. In diesem Fall kann die Unfalldeckung bei der obligatorischen Krankenversicherung sistiert werden.

Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden bzw. 5.34 Lektionen pro Woche, sind nur der Berufsunfall und die Berufskrankheit versichert, der Nichtberufsunfall hingegen nicht. In diesem Fall muss die Unfalldeckung bei der obligatorischen Krankenversicherung beibehalten werden. Mitarbeitende mit unregelmässigen Teilzeitpensen wenden sich an die Dienststelle Personal oder an den zuständigen Personaldienst.

3. Invalidität

Bleiben Mitarbeitende infolge einer Krankheit oder eines Unfalls längere Zeit arbeitsunfähig, so unterstützt die Invalidenversicherung mit verschiedenen finanziellen und beruflichen Massnahmen die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Kommt es zu einer dauernden Arbeitsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) von mehr als 40 %, so besteht Anspruch auf eine Teil- oder Vollrente der Invalidenversicherung. In Ergänzung dazu zahlen auch die Luzerner Pensionskasse und – bei Unfällen – die Unfallversicherung

eine Invalidenrente. Die verschiedenen Renten dürfen allerdings nicht mehr als 90 % des versicherten Verdienstes vor dem Schadensereignis betragen.

4. Meldepflicht bei Krankheit und Unfall

Arbeitsunfähigkeiten wegen Krankheit oder Unfall sowie sämtliche anschliessenden Änderungen im Gesundheitszustand und allfällige Arbeitsaufnahmen sind umgehend der vorgesetzten Person zu melden.

4.1 Arztzeugnis

Dauert bei Krankheit die Arbeitsunfähigkeit länger als sieben Kalendertage, muss ein Arztzeugnis eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann die Dienststelle / Schule bereits vorher ein solches verlangen. Bei längerer Krankheit sind regelmässig weitere Arztzeugnisse einzureichen.

4.2 Unfallmeldung

Bei einem Unfall muss die Dienststelle / Schule oder der zuständige Personaldienst umgehend eine Unfallmeldung ausfüllen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Kalendertage, muss der Arzt / die Ärztin diese auf dem Unfallschein bestätigen. Bei längerer Abwesenheit muss regelmässig der Unfallschein – bzw. eine Kopie davon – eingereicht werden.

5. Weitere Fragen im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit

5.1 Krankheit während Ferien

Erleiden Mitarbeitende während ihrer Ferien einen Unfall oder werden sie krank, können die betroffenen Ferientage unter Umständen nachbezogen werden. Voraussetzung ist, dass Krankheit oder Unfall mit einem Arztzeugnis ausgewiesen sind und nachweislich den eigentlichen Ferienzweck vereitelt haben.

5.2 Ferienkürzung

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 60 Arbeitstage, reduziert sich der Anspruch auf Ferien anteilmässig. Für Lehrpersonen sind die Bestimmungen über die Ferienkürzung nicht anwendbar.

5.3 Schwangerschaft und Mutterschaft

Die besonderen Regelungen zu Krankheit oder Unfall während der Schwangerschaft und Mutterschaft sind in einem separaten Merkblatt aufgeführt.

5.4 Krankentaggeldversicherung bei Volksschullehrpersonen

Die Gemeinden des Kantons Luzern können für ihre Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. In diesem Fall besteht in der Regel auch nach dem Ende der Anstellung Anspruch auf Leistungen der Krankentaggeldversicherung. Die Höhe der Leistungen und die Voraussetzungen für deren Erhalt (z.B. Übertritt in die Einzelversicherung) sind je nach Versicherung unterschiedlich. Auskunft über das Vorhandensein einer Krankentaggeldversicherung sowie über die Vorkehrungen für den weiteren Erhalt der Taggelder erteilen die Schulleitungen.